

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Sport
Rechtsdienst
Hauptstrasse 245 - 253
2532 Magglingen

23. September 2008

Vernehmlassung betreffend Totalrevision Bundesgesetz vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) sowie betreffend Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für Ihre Einladung, uns zur Totalrevision des Bundesgesetzes vom 17. März 1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0) sowie zum Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (ISG) zu äussern.

1. Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport

1.1 Allgemeine Bemerkungen

Insgesamt handelt es sich um eine gute Gesetzesvorlage mit sinnvollen Wirkungszielen, ausgewogener Schwerpunktsetzung und gezielten Ergänzungen zum bestehenden Gesetz. Der Gesetzesentwurf beschränkt sich im Sinne der modernen Gesetzgebung auf das Wesentliche. Besonders begrüsst wird, dass im Gesetzesentwurf von einem modernen Sportbegriff ausgegangen wird, der umfassender ist als der traditionelle und auch die Bewegung im Sinne von körperlicher Aktivität mit dem Ziel der Erhaltung und der Förderung der Gesundheit umfasst. Ebenfalls sehr begrüsst wird das Ziel, künftig sämtliche Akteure im Bereich der Sport- und Bewegungsförderung systematisch einzubeziehen. Betreffend Finanzierung der verschiedenen Fördermassnahmen, -programme und -projekte sind insbesondere die Grundsätze des neu gestalteten Finanzausgleichs (NFA) zu berücksichtigen.

Die wichtigste einzelne Neuerung, die ein Schwerpunkt der Gesetzesvorlage bildet und als einzige zusätzliche finanzielle Mittel erfordert, ist die Herabsetzung des Jugend+Sport-Alters auf fünf Jahre im Rahmen des Programms J+S Kids. Damit wird ein wirkungsvoller, nachhaltiger und effizienter Beitrag für das ganze Sportförderungssystem in der Schweiz geleistet.

1.2 Bemerkungen zum 2. Kapitel: Förderung von Sport und Bewegung

2. Abschnitt: Jugend + Sport

Die bestehende Aufgabenteilung und Finanzierung bei J+S hat sich gut bewährt. Der Bund ist für die Führung und Entwicklung von J+S zuständig. Er ist unter anderem verantwortlich für die Finanzierung der Entschädigungen für Kurse und Lager, die von Verbänden, Vereinen, Jugendorganisationen und Schulen angemeldet werden. Die Kantone sind hauptsächlich in der Kaderbildung und in der Administration der angemeldeten Kurse und Lager tätig.

Es ist richtig, wenn im erläuternden Bericht festgehalten wird, dass keine weit reichenden Änderungen am bisherigen System angezeigt seien. Hingegen wird die in der Gesetzesvorlage vorgeschlagene Neuerung sehr begrüsst, dass künftig unter der Bezeichnung „J+S Kids“ auch für Kinder ab 5 Jahren ein auf diese Altersgruppe zugeschnittenes, polysportives Angebot bereit gestellt wird. Die Einschätzung, dass das Projekt eine sinnvolle Investition in die Zukunft sei, wird vollumfänglich geteilt. Besonders wesentlich und im Sinne der bisher bewährten Aufgabenteilung ist die Aussage im erläuternden Bericht, dass der Bund unabhängig von der Ausgestaltung von J+S Kids auch in Zukunft für die Konzeption und Finanzierung des Grundangebotes im J+S-Bereich verantwortlich ist. Somit hat er auch die im erläuterten Bericht bezifferten Mehrkosten von Fr. 20,5 Mio. für die Entschädigung von Kursen und Lagern von J+S-Kids zu finanzieren.

Artikel 11 Finanzierung

Es wird sehr begrüsst und als zwingend erachtet, dass der Bund das Grundangebot finanziert. Eine solche Finanzierung entspricht den Grundsätzen des NFA und der bisherigen bewährten Regelung, wonach der Bund die vollen Entschädigungen für sämtliche J+S-Kurse und -Lager in der ganzen Schweiz finanziert.

Nun hat aber der Bundesrat gemäss einem Schreiben des Bundesamtes für Sport vom 23. Juli 2008 an die Kantone mit Wirkung ab 2009 beschlossen, dass der Bund nur die Hälfte der Entschädigungen für Kurse und Lager von J+S Kids finanziert und auch das nur unter der Bedingung, dass die Kantone die andere Hälfte finanzieren. Dies im Gegensatz zu den Entschädigungen für alle übrigen J+S-Kurse und -Lager, die der Bund weiterhin voll finanzieren wird.

Der Beschluss des Bundesrats widerspricht nicht nur dem Sinn der vorliegenden Gesetzesvorlage, sondern auch der bisherigen Praxis, den Grundsätzen des NFA und dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Der Beschluss ist aus zeitlichen Gründen und wegen fehlender finanzieller Mittel der Kantone nicht umsetzbar. Er bewirkt, dass die Führung von J+S durch den Bund und der einheitliche Vollzug durch die Kantone nicht mehr gewährleistet sind und verursacht einen nachhaltigen Vertrauensschaden für das wichtigste Sportförderungsprogramm des Bundes.

Vor diesem Hintergrund haben die für den Vollzug von J+S in den Kantonen verantwortlichen Personen der Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS) am 29. August 2008 eine Erklärung verabschiedet. Darin wird den für J+S politisch verantwortlichen Regierungsmitgliedern empfohlen, keine kantonalen Mittel für die Entschädigung von J+S Kids-Kursen und Lagern bereit zu stellen. In Übereinstimmung damit wird der Kanton Solothurn keine Mittel für die Finanzierung von Entschädigungen für J+S Kids-Kurse und Lager bereitstellen.

1.3 Bemerkungen zum 3. Kapitel: Bildung

1. Abschnitt: Sport in der Schule

Artikel 12 Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

Es wird begrüsst, dass die Förderung der täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten an den Schulen durch die Kantone ins Gesetz aufgenommen wird. Absatz 1 sollte jedoch offener

formuliert werden, denn die Massnahmen zur Bewegungsförderung an den Schulen gehen über den schulischen Unterricht hinaus. Satz 1 von Absatz 1 sollte daher wie folgt geändert werden:

Die Kantone fördern die täglichen Sport- und Bewegungslektionen an den Schulen.

1.4 Bemerkungen zum 5. Kapitel: Fairer Sport

Es wird begrüsst, dass das Umfeld von dopenden Sportlerinnen und Sportler härter bestraft werden soll. Ebenfalls begrüsst wird, dass der Eigenkonsum von Dopingmitteln und die Eigenanwendung von Dopingmethoden staatlich nicht sanktioniert werden soll, sondern die dopenden Sportlerinnen und Sportler nach wie vor durch die zuständigen Sportverbände bestraft werden sollen. Die von den Sportverbänden verhängten Sanktionen erfolgen in der Regel schneller als solche von staatlichen Gerichten, sind wirkungsvoller und kriminalisieren die Sportlerinnen und Sportler nicht in unnötiger Weise. Insbesondere die von den Sportverbänden verhängten Wettkampfsperren kommen faktisch einem Berufsverbot gleich.

1.5 Bemerkungen zum 6. Kapitel: Organisation und Finanzen

1. Abschnitt: Organisation

Artikel 26 Beteiligungen und besondere Organisationen

Die Ziele in der Sportförderung gemäss der vorliegenden Gesetzesvorlage können, wie im erläuternden Bericht mehrmals zurecht betont wird, nur auf der Grundlage einer engen Zusammenarbeit und in Absprache mit den Kantonen, Gemeinden und Privaten erreicht werden. Die Zusammenarbeit ist heute mehrheitlich gut etabliert. Es ist zudem richtig, dass mit der Schaffung des Bundesamtes für Sport die hoheitlichen Aufgaben der Eidgenössischen Sportkommission (ESK) obsolet geworden sind und es die Kommission in der heutigen Form nicht mehr braucht.

Allerdings braucht es für den Vollzug der vorliegenden Gesetzesvorlage nach wie vor ein ständiges, mit den massgeblichen Akteuren zusammengesetztes Gremium zur Vorbereitung und Abstützung sportpolitischer Entscheide, das wie die ESK heute vom Bund mit den entsprechenden personellen und finanziellen Mittel auszustatten ist. Wie der Entscheid des Bundesrates zur Finanzierung von J+S-Kids zeigt, neigt der Bund naturgemäss zu einem einseitig zu seinen Gunsten geprägten Vollzug des Sportförderungsgesetzes. Es ist daher ein ständiger Schweizer Sportrat zu schaffen, der die verschiedenen mit dem Vollzug des Gesetzes befassten Akteure berät und die Interessen aller am Vollzug Beteiligten (Bund, Kantone, Gemeinden, Private) vertritt. Er ist mit den notwendigen personellen und finanziellen Mitteln zu alimentieren. Artikel 26 ist daher mit einem wie folgt lautenden Absatz 2 zu ergänzen:

Der Sportrat betätigt sich in der Vorbereitung und Abstützung von sportpolitischen Entscheiden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes. Er besteht aus Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten.

2. Abschnitt: Finanzen

Artikel 27 Finanzierung von Programmen und Projekten

Es wird begrüsst, dass der Bund die Möglichkeit erhalten soll, Projekte und Programme durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen zu bestellen und zu finanzieren. Dies ist insbesondere für die Finanzierung von J+S wünschenswert. Wenn der Bund solche Programme und Projekte durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellt, hat er auch die Verantwortung für deren Finanzierung zu übernehmen. Der Bund hat somit dafür zu sorgen, dass er entweder die nötigen finanziellen Mittel selber bereitstellt oder diese von den beteiligten Akteuren auf freiwilliger Basis erhält. Jedenfalls darf die Bestimmung nicht dazu dienen, dass der

Bund Projekte und Programme durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellt, die dann von Kantonen, Gemeinden oder Privaten zu finanzieren sind. Daher sollte Absatz 1 wie folgt geändert werden:

Der Bund kann Programme und Projekte durch Mehrjahresprogramme mit Leistungsaufträgen bestellen. In solchen Fällen ist er für deren Finanzierung zuständig.

2. Bundesgesetz über die Informationssysteme des Bundes im Bereich des Sports

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Bearbeitung von Personendaten in den verschiedenen Informationssystemen des Bundesamtes für Sport umfangreiche gesetzliche Bestimmungen im Sinne der vorliegenden Vorlage erforderlich macht. Da im Entwurf des Sportförderungsgesetzes und im dazugehörigen erläuternden Bericht mehrmals die Wichtigkeit einer guten und effizienten Zusammenarbeit mit den Gemeinden betont wird, sollte diesem Umstand auch in der vorliegenden Gesetzesvorlage über die Informationssysteme des Bundes im Bereich des Sports Rechnung getragen werden. Den interessierten Gemeinden sollte daher Zugang zu den Daten für ihr Gebiet gewährt werden.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht beantragen wir, dass Art. 11 Bst. a E ISG ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

- Die Datenbekanntgabe ist in den Spezialbestimmungen der eidg. Sozialversicherungsgesetze bereits geregelt, z.B. Art. 42 KVG. Eine spezielle Regelung im ISG ist daher nicht nötig.
- Im Informationssystem für medizinische Daten sind Daten über den Gesundheitszustand (Art. 9 Bst. b), Zeugnisse und Gutachten von Fachpersonen (Art. 9 Bst. c), Daten die freiwillig gemeldet wurden (Art. 9 Bst. e) erfasst und gespeichert. Dies kann auch Diagnosen, ärztliche Berichte, Operationsberichte etc. umfassen. Eine systematische Weitergabe solcher sensiblen Daten an Versicherungen und Krankenkassen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht für die Abrechnung weder zweckmässig noch verhältnismässig.
- Art. 11 Bst. a E ISG wird auch zu Auslegungsproblemen führen. Während in den Erläuterungen aufgeführt wird, dass die Datenweitergabe im Einverständnis der betroffenen Person erfolge (siehe Erläuterungen S. 5), könnte man aus der Gesetzesbestimmung selbst auch ableiten, dass eine solche Einwilligung nicht nötig sei. Es stellt sich dann auch die Frage, wieweit eine solche Einwilligung wirklich freiwillig wäre, zumal sie eben auch Diagnosedaten, Berichte etc. mitumfassen könnte (siehe obige Ausführungen).

Diese Thematik ist auch politisch heikel, da auf diesem Wege versucht wird, via Spezialgesetze die bestehenden Regelungen der eidgenössischen Sozialversicherungen aufzuweichen, was auch zu rechtsungleichen Behandlungen – vorliegend Schlechterstellung von Sportlerinnen und Sportlern gegenüber anderen Patienten – führen kann.

Ansonsten wird dem vorgeschlagenen Gesetzesentwurf zugestimmt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Regierungsrat

Esther Gassler
Rathaus / Bahfussergasse 24
Frau Landmann
www.so.ch

sig.

Andreas Eng
Staatsschreiber